

Antrag
der Fraktion der SPD
und
Stellungnahme
des Ministeriums für Finanzen

**Wie sich die Landesregierung mit kreativer Buchführung von
der Schuldenbremse der Landeshaushaltsordnung und der
Schuldenbremse des deutschen Grundgesetzes verabschiedet**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie hoch die Steuerschwankungskomponente nach § 2 der Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. September 2013 für das Jahr 2017 ausfällt;
2. wie hoch die Finanztransaktionskomponente nach § 3 der o. g. Verordnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO für das Jahr 2017 ausfällt;
3. wie sich der Stand des Kontrollkontos im abgelaufenen Haushaltsjahr 2015 beläuft;
4. wie sich aus den Komponenten der Ziffern 1 bis 3 ihre Verpflichtung zur Tilgung von Schulden gemäß §18 LHO berechnet;
5. welchen Sinn und Zweck nach ihrer Ansicht die Vorgabe von § 18 Absatz 3 Satz 3 der LHO hat, dass die im Jahr 2017 zulässige Kreditaufnahme reduziert werden muss, wenn sich die Nettosteuererinnahmen des Landes deutlich positiver als in der Normallage entwickeln;
6. wie sie die Begründung der vorherigen Landesregierung zu der von ihr vorgeschlagenen Änderung von § 18 Absatz 3 LHO interpretiert, wonach diese Änderung in Jahren mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen auch zur Tilgung von Schulden führt;
7. welche konkrete Veränderung der Verordnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO sie vornehmen möchte;

8. ob sie diese konkrete Veränderung angesichts der unter Ziffer 6 aufgeführten Begründung für die damalige Änderung von § 18 LHO für vereinbar mit der heute gültigen Fassung von § 18 LHO hält;
 9. ob (Brutto-)Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für den Abbau des Sanierungsstaus nach ihrer Ansicht im Saldo keine (Netto-)Kreditaufnahmen sind, weil mit diesen Ausgaben implizite Schulden getilgt werden;
 10. ob es sich bei Kreditaufnahmen, die zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, mit denen die implizite Verschuldung des Landes abgebaut wird, nach ihrer Ansicht um Einnahmen aus Krediten gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) handelt;
- II. weder die Landeshaushaltssordnung noch die Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO zu verändern und ihren Haushaltsentwurf für das kommende Haushaltsjahr so zu ändern, dass die durch die geltende Landeshaushaltssordnung vorgegebene Schuldentilgung eingestellt wird, wobei die Finanzierung dieser Mehrausgabe aus Überschüssen der Vorjahre erfolgen kann.

08. 11. 2016

Stoch, Gall, Hofelich
und Fraktion

Begründung

Mit der Ankündigung einer Ergänzung der Verordnung zu § 18 der LHO, mit der Verpflichtungen zum Abbau von Schulden auf den Bereich der impliziten Verschuldung ausgeweitet werden sollen, macht die Landesregierung die Tür für zusätzliche Kreditaufnahmen trotz einfachgesetzlich bzw. im Grundgesetz festgeschriebener Schuldenbremse sehr weit auf.

Die Argumentation der Landesregierung läuft darauf hinaus, Kreditaufnahmen, die zur Finanzierung von Investitionen in die (vernachlässigte) staatliche Infrastruktur verwendet werden, gar nicht als Kreditaufnahmen zu definieren. Ob eine solche Interpretation mit dem geltenden § 18 LHO oder der Regelung zur Schuldenbremse gemäß Artikel 109 GG vereinbar ist, ist fraglich.

Da sich die geltenden Regelungen in der Landeshaushaltssordnung bewährt haben und da auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse gute konjunkturelle Zeiten zur Schuldentilgung genutzt werden sollten, wird beantragt, die geltenden Regelungen beizubehalten und umzusetzen. Eine Deckung der Mehrausgaben ist aufgrund der erheblichen finanziellen Reserven aus Überschüssen der Vorjahre möglich.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. November 2016 Nr. 2-0413.0/47 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie hoch die Steuerschwankungskomponente nach § 2 der Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 Landeshaushaltssordnung (LHO) vom 23. September 2013 für das Jahr 2017 ausfällt;

Zu I. 1.:

Der Regierungsentwurf des Haushalts 2017 berücksichtigt eine Steuerschwankungskomponente i. H. v. 1.410.318.571 Euro.

2. wie hoch die Finanztransaktionskomponente nach § 3 der o. g. Verordnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO für das Jahr 2017 ausfällt;

Zu I. 2.:

Der Regierungsentwurf des Haushalts 2017 berücksichtigt eine Finanztransaktionskomponente i. H. v. -162.610.500 Euro.

3. wie sich der Stand des Kontrollkontos im abgelaufenen Haushaltsjahr 2015 beläuft;

Zu I. 3.:

Das Kontrollkonto hat zum 31. Dezember 2015 einen Stand von 773.823.100 Euro.

4. wie sich aus den Komponenten der Ziffern 1 bis 3 ihre Verpflichtung zur Tilgung von Schulden gemäß §18 LHO berechnet;

Zu I. 4.:

Die zulässige Kreditaufnahme bzw. die Tilgungsverpflichtung berechnet sich nicht allein aus den Komponenten der Ziffern 1 bis (ggf.) 3. Basiswert für die zulässige Kreditaufnahme ist nach § 1 Absatz 1 Satz 4 der VO zu § 18 LHO der Betrag von 948.750.000 Euro für das Jahr 2017. Die zulässige Kreditaufnahme bzw. die Tilgungsverpflichtung ergibt sich, indem der Basiswert mit der Steuerschwankungskomponente und der Finanztransaktionskomponente verrechnet wird. Sie beträgt nach dem Regierungsentwurf für den Haushalt 2017 -298.958.071 Euro (Tilgungsverpflichtung).

Basiswert für die zulässige Kreditaufnahme 2017	948.750.000 Euro
abzügl. Steuerschwankungskomponente	1.410.318.571 Euro
abzügl. Finanztransaktionskomponente	-162.610.500 Euro
= zulässige Kreditaufnahme 2017	-298.958.071 Euro

5. welchen Sinn und Zweck nach ihrer Ansicht die Vorgabe von § 18 Absatz 3 Satz 3 der LHO hat, dass die im Jahr 2017 zulässige Kreditaufnahme reduziert werden muss, wenn sich die Nettosteuererinnahmen des Landes deutlich positiver als in der Normallage entwickeln;

Zu I. 5.:

Sinn und Zweck der Regelung war und ist, im Jahr 2020 einen Haushalt ohne Neuverschuldung zu erreichen. So heißt es in der Begründung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2013/14: „In dem neu gefassten § 18 Landeshaushaltsgesetz wird der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben. Da ein Haushaltssaldo ohne Neuverschuldung momentan nicht zu erreichen ist, wird längstens bis zum Haushaltsjahr 2019 eine in gleichmäßigen Schritten sinkende, konditionierte Neuverschuldung zugelassen.“

6. wie sie die Begründung der vorherigen Landesregierung zu der von ihr vorgeschlagenen Änderung von § 18 Absatz 3 LHO interpretiert, wonach diese Änderung in Jahren mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen auch zur Tilgung von Schulden führt;

Zu I. 6.:

Die Änderung des § 18 Absatz 3 LHO wurde von der vorherigen Landesregierung nicht nur vorgeschlagen, sondern durch den Gesetzgeber beschlossen. Nach § 18 Absatz 3 Satz 3 LHO vergrößert eine positive Steuerschwankungskomponente den Abbauschritt, während eine negative Steuerschwankungskomponente diesen verringert. Sinn und Zweck der Vorschrift ist in Jahren mit überdurchschnittlichem Steueraufkommen ein erhöhter Abbau der Neuverschuldung bzw. die Tilgung von Schulden (einschließlich impliziter Schulden).

7. welche konkrete Veränderung der Verordnung zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO sie vornehmen möchte;

Zu I. 7.:

§ 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO soll folgenden Wortlaut erhalten: „Vermindert sich durch die Verrechnungen nach Absatz 2 die zulässige Kreditaufnahme auf einen negativen Wert, so ergibt sich in dieser Höhe eine Verpflichtung zum Schuldenabbau. Unter Schulden sind sowohl die Schulden am Kreditmarkt als auch die implizite Verschuldung zu verstehen. Als implizite Verschuldung ist der verdeckte Teil der öffentlichen Verschuldung anzusehen. Die implizite Verschuldung kann insbesondere abgebaut werden durch Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise Ersatzinvestitionen oder durch die Tilgung von Eventualverbindlichkeiten, zum Beispiel aus übernommenen Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen. Dem entspricht die Zuführung von Mitteln an Rücklagen, soweit Sie diesem Zweck dienen. Unter Ersatzinvestitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die dem Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände dienen. Dem Abbau der impliziten Verschuldung steht die Verhinderung des Anwachsens derselben gleich.“

8. ob sie diese konkrete Veränderung angesichts der unter Ziffer 6 aufgeführten Begründung für die damalige Änderung von § 18 LHO für vereinbar mit der heute gültigen Fassung von § 18 LHO hält;

Zu I. 8.:

Sinn und Zweck des § 18 LHO ist die Verhinderung des Anwachsens der Schulden des Landes bzw. deren Tilgung. Dem trägt die beabsichtigte Erweiterung der VO zu § 18 LHO Rechnung.

9. ob (Brutto-)Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für den Abbau des Sanierungsstaus nach ihrer Ansicht im Saldo keine (Netto-)Kreditaufnahmen sind, weil mit diesen Ausgaben implizite Schulden getilgt werden;

Zu I. 9.:

Im Haushaltsentwurf 2017 ist keine (Netto-)Kreditaufnahme vorgesehen.

10. ob es sich bei Kreditaufnahmen, die zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, mit denen die implizite Verschuldung des Landes abgebaut wird, nach ihrer Ansicht um Einnahmen aus Krediten gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) handelt;

Zu I. 10.:

Siehe Ziffer I. 9.

Im Übrigen wirkt die grundgesetzliche Schuldenbremse des Art. 109 Absatz 3 Satz 1 GG für die Länder erst ab dem Jahr 2020.

Sitzmann
Ministerin für Finanzen